

Hausarbeit zur Vorlesung Strafrecht I im Wintersemester 2022/2023

A ist Altenpfleger in Göttingen und bemüht sich sehr um die Bewohner seiner Station. Insbesondere mit der älteren Dame D verbindet ihn ein freundschaftliches Verhältnis, sodass beide regelmäßig gemeinsam Kuchen essen und D dem A ihr Leid klagt. Dabei kommt es des Öfteren vor, dass D gegenüber A kundtut, bei all den Gebrechen, die sie habe, sei ihr Leben unerträglich und nur noch eine Bürde. Tatsächlich ist D mit ihrem Leben recht zufrieden, sie hat nur festgestellt, dass A ihr besonders große Kuchenstücke mitbringt, wenn sie sein Mitleid erregt.

Den A, dem die D am Herzen liegt, nehmen die Beschwerden der D sehr mit. Eines Tages fasst er den Entschluss, die D aus ihrer Lage zu „erlösen“ und versetzt zu diesem Zweck in der Stationsküche ein Stück Kuchen mit Gift. Anschließend serviert A der D den vergifteten Kuchen zum Nachmittagstee. D, der im Traum nicht einfallen würde, A könnte ihr etwas antun, isst den Kuchen ohne Bedenken. Kurz darauf hat A Feierabend und geht nach Hause. Im Laufe des Nachmittags verschlechtert sich Ds Gesundheitszustand rapide, sie verspürt starke Krämpfe und Übelkeit und verliert immer wieder das Bewusstsein. Daraufhin rufen die anderen Altenpfleger den Notarzt herbei, der D ins Krankenhaus bringt. Dort verstirbt D im Laufe der Nacht.

In dem Krankenhaus, in dem D verstorben ist, werden als Teil der medizinischen Versorgung auch Abtreibungen auf Wunsch der Schwangeren durchgeführt. Dieser Umstand hat in der Vergangenheit schon mehrfach zu Auseinandersetzungen mit radikalen Abtreibungsgegnern (sog. „Lebensschützern“) geführt. Zu diesen zählen auch L und S, die in dieser Praxis „organisierten Massenmord“ und ein „Verbrechen gegen den Willen Gottes“ sehen. Um gegen die Durchführung von Abtreibungen zu demonstrieren, entschließen sie sich, die Einfahrt zum Klinikgelände für die Dauer eines Nachmittags zu blockieren. Sie verschließen deshalb die Torflügel der Einfahrt mit mehreren stabilen Kettenschlössern und hängen Plakate an dem Tor auf. Dass diese Blockade dazu führen könnte, dass Notfallpatienten nicht rechtzeitig ins Krankenhaus gebracht werden, ist ihnen bewusst. Sie meinen aber, dabei handle es sich um Kollateralschäden, da ohne ihren Protest in der Klinik noch viel mehr „Morde“ in Form von Abtreibungen stattfinden würden. Falls infolge ihres Protestes Menschen sterben sollten, sei dies durch ihre noblen Ziele gerechtfertigt.

Da L und S im Vorfeld niemanden über ihre Protestaktion informiert haben, trifft die Blockade der Einfahrt das Krankenhaus und die Rettungswagen völlig unvorbereitet. Kurz nachdem L und S die Einfahrt blockiert haben, versuchen nacheinander zwei Krankentransporte, auf das Gelände zu fahren.

Der erste Krankentransport transportiert den H, der einen Herzinfarkt erlitten hat und unverzüglich behandelt werden muss. Während die Sanitäter versuchen, die Blockade zu beseitigen, verstirbt H noch im Krankentransport an dem Herzinfarkt. Wäre H sofort behandelt worden, hätte er bessere Überlebenschancen gehabt, ob er nicht ohnehin gestorben wäre, kann jedoch nicht aufgeklärt werden.

Der zweite Krankentransport transportiert die R, die beim Reiten vom Pferd gestürzt ist und sich einen komplizierten Beinbruch zugezogen hat. Da die Einfahrt weiterhin blockiert ist, wird R schließlich auf einer Trage vom Krankentransport über das Gelände in das Krankenhaus gebracht. Infolge der ganzen Aufregung, die L und S verursacht haben, ist der Chirurg C, der R operiert, allerdings so abgelenkt, dass ihm während der Operation ein leichter Kunstfehler unterläuft, an dem R noch während der Operation verstirbt.

Als Ds Enkelin E erfährt, was A getan hat, ist sie außer sich vor Wut. Um sich an A zu rächen, überredet sie ihren Bekannten B, der im Schützenverein aktiv ist und eine Pistole besitzt, den A zu erschießen. Weil E es besonders abscheulich findet, wie hinterhältig A die D getötet hat, bittet sie B, den A gezielt von hinten zu erschießen, um Gleiches mit Gleichem zu vergelten. B kann den Zorn der E gut nachempfinden und will ihr diesen Gefallen deshalb gerne tun. E übergibt B ein Foto des A, das sie auf der Website des Pflegeheims gefunden hat. Zudem macht sie As Privatadresse ausfindig und teilt diese dem B mit.

B macht sich in der folgenden Woche auf den Weg zu As Haus und versteckt sich dort im Gebüsch, um dem A aufzulauern, wenn dieser nach Hause kommt. Als eine Person sich dem Haus nähert, die dem Foto entspricht, das B von A hat, schießt B aus seinem Versteck auf diese Person und trifft sie tödlich. Allerdings war diese Person nicht A, sondern sein Bruder P, der dem A extrem ähnlich sieht. Tatsächlich war A zu diesem Zeitpunkt bereits in Untersuchungshaft, sein Bruder P war nur zu dem Haus gegangen, um einige Unterlagen für As Verteidigung zu holen.

Strafbarkeit der Personen nach dem StGB? Die Strafbarkeit von C, § 240 StGB sowie Versuch (einschließlich § 30 StGB) ist nicht zu prüfen. Ggf. erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Formalitäten:

Der Umfang der Arbeit soll 20 Seiten, aber darf nicht 22 Seiten überschreiten.

Dabei sind folgende Formatierungsvorgaben einzuhalten: 1/3 Seitenrand links, ansonsten 2,5 cm Rand. Text: Zeilenabstand 1,5-zeilig, Schriftgröße 12, Times New Roman; Zeichenabstand: Skalierung 100 %, Laufweite „normal“. Fußnoten: Zeilenabstand „einfach“, Schriftgröße 10, Times New Roman; Zeichenabstand Skalierung 100 %, Laufweite „normal“.

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen haben sich über das FlexNow-System für die Hausarbeit anzumelden. Die Anmeldefrist für die Ferienhausarbeit endet am 11.04.2023, 23.59 Uhr (§§ 8 Abs. 1 S. 5; 17 Abs. 1 S. 1 ZwPrO). Die Arbeiten sind ebenfalls spätestens am 11.04.2023 23.59 Uhr ausschließlich online über das FlexNow-System (durch Upload) abzugeben. Die Arbeiten sind unter folgendem Dateinamen ohne Matrikel-Nr. auf dem eigenen Rechner zu speichern: HA StrafRI. Die Matrikel-Nr. wird automatisch beim Upload hinzugefügt und soll ausdrücklich nicht im Dateinamen auftauchen! Im Ausnahmefall (wenn technische Probleme vorliegen und durch Screenshot nachgewiesen werden – bitte unbedingt darauf achten, dass im Screenshot die Uhrzeit erkennbar ist) darf die Klausur zur Fristwahrung nur innerhalb der Bearbeitungszeit per Mail an studieren@jura.uni-goettingen.de geschickt werden. Wenn die Bearbeitungszeit noch nicht abgelaufen ist, den Upload aber unbedingt weiter versuchen.

Für Studierende, die die Hausarbeit im Anschluss an die Vorlesungszeit des 4. Fachsemesters bearbeiten, endet die Bearbeitungszeit am 31.3.2023 (§ 17 Abs. 2 ZwPrO). Die Vorgaben zur Rückgabe gelten entsprechend.

Der Hausarbeit sind eine Inhaltsgliederung und ein Literaturverzeichnis beizufügen. Sie schließt am Ende mit der per Matrikelnummer zu unterschreibenden Versicherung, die Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt sowie keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet zu haben. Eine Namensnennung darf nicht erfolgen. Die Prüfungsleistung kann mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. (§ 17 Abs. 4 ZwPrO)

Die Besprechung ist für den 22.6.2022, 14 – 16 Uhr (in der Vorlesung Strafrecht II) vorgesehen.

Die Aufgabenstellung ist so gewählt, dass eine anspruchsvolle Bearbeitung innerhalb von vier Wochen geleistet werden kann.